jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/29 12Os31/75, 12Os168/75, 9Os43/79, 13Os99/84, 13Os61/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1975

Norm

StGB §222

Rechtssatz

1. Unter Mißhandlung ist jede gegen das Tier gerichtete Tätlichkeit im Sinne einer für das körperliche Wohlbefinden desselben nachteiligen physischen Einwirkung, die sich als erheblicher Angriff auf den Körper des Tieres darstellt, zu verstehen.

2. Für die gerichtliche Strafbarkeit ist allerdings erforderlich, daß diese Mißhandlung einen Roheitsakt des Täters beinhaltet, dh ersichtlich einer gefühllosen Gesinnung desselben entspringt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 31/75
  Entscheidungstext OGH 29.04.1975 12 Os 31/75
  Veröff: SSt 46/21 = EvBl 1976/16 S 22 = JBl 1976,47 = RZ 1975/96 S 206
- 12 Os 168/75
  Entscheidungstext OGH 26.01.1976 12 Os 168/75
- 9 Os 43/79
  Entscheidungstext OGH 19.06.1979 9 Os 43/79
  Ähnlich; Veröff: EvBl 1980/27 S 77 = RZ 1979/79 S 255
- 13 Os 99/84
  Entscheidungstext OGH 13.09.1984 13 Os 99/84
  Beisatz: Äußerlich sichtbarer Verletzung oder Folgen bedarf es zur Herstellung des Tatbestands nicht. (T1) Veröff: RZ 1985/67 S 169
- 13 Os 61/86
  Entscheidungstext OGH 17.07.1986 13 Os 61/86
  Vgl auch; nur: Unter Mißhandlung ist jede gegen das Tier gerichtete Tätlichkeit im Sinne einer für das körperliche Wohlbefinden desselben nachteiligen physischen Einwirkung, die sich als erheblicher Angriff auf den Körper des Tieres darstellt, zu verstehen. (T2) Beisatz: Qualen sind eine wesentliche, länger anhaltende Beeinträchtigung des Wohlbefindens. (T3) Veröff: JBl 1987,126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0095749

Dokumentnummer

JJR_19750429_OGH0002_0120OS00031_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at